

Bekanntmachungen

Budget 2019 und die Festsetzung der Beiträge 2019 (Wirtschaftssatzung 2019)

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2018 die vorgelegte Wirtschaftssatzung 2019 einschließlich der Festsetzung der Beiträge 2019 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Budget 2019, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan, als Satzung beschlossen.

Wirtschaftssatzung 2019

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 3. Dezember 2018 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I, S. 626), i. V. m. § 2 des Finanzstatuts der IHK Hannover vom 2. September 2013, geändert am 6. Februar 2017, folgende Wirtschaftssatzung 2019 beschlossen:

Wirtschaftssatzung, Erfolgsplan und Investitionsplan 2019

A. Erfolgsplan und Investitionsplan

Das Budget für das Geschäftsjahr 2019 wird

1. im Erfolgsplan			
mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR	29.495.000	
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR	33.105.000	
mit dem Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von	- EUR	3.610.000	
2. im Investitionsplan			
mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	EUR	4.005.000	
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	EUR	3.315.000	

festgestellt.

B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit

- Die Personalaufwendungen und die übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Des Weiteren werden Minderaufwendungen im Erfolgsplan zugunsten von Investitionen im Investitionsplan für einseitig deckungsfähig erklärt.
- Planansätze für konkrete Einzelinvestitionen im Investitionsplan werden bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres für übertragbar erklärt.
- Zur Deckung von Mehraufwendungen stehen alle Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen im Erfolgsplan zur Verfügung.

C. Festsetzung der Beiträge

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

I.

- Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Dies gilt auch für eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist und ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt.
- Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben, sind im Kalenderjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 25.000 nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

II.

Als Grundbeiträge sind zu erheben von

- IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 5.200 bis EUR 15.000
EUR 30 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)
- IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 15.000 bis EUR 30.000
EUR 60 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

3. a) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis EUR 75.000

EUR 115 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

- b) IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 30.000 bis EUR 75.000

EUR 115 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

4. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 75.000 bis EUR 150.000

EUR 180 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

5. allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 150.000

EUR 280 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

6. allen IHK-Zugehörigen mit mehr als 1.000 Beschäftigten im IHK-Bezirk, die zusätzlich eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- a) mehr als EUR 50.000.000 Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags
b) mehr als EUR 100.000.000 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag

EUR 10.000 (bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug)

Für die Auslegung der vorstehenden drei Kriterien gelten die §§ 267 ff. HGB sinngemäß, wobei bei Unternehmen, die auch nicht gewerbesteuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, nur auf den gewerbesteuerpflichtigen Teil abzustellen ist. Kurzfristig geringfügig Beschäftigte im Sinne des SGB IV, Auszubildende und Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX, 2. Teil, werden auf die Zahl der Beschäftigten nicht angerechnet.

Diese Regelung gilt vorrangig auch dann, wenn die IHK-Zugehörigen sonst nach den Nummern 1 bis 5 zu veranlagten wären. Der den Grundbeitrag gemäß Nr. 5 übersteigende Anteil des Grundbeitrages gemäß Nr. 6 wird auf eine etwaige Umlagezahlung für das Beitragsjahr angerechnet.

7. Bei Teilnahme am Lastschriftinzug wird ein Rabatt in Höhe von EUR 10 auf den Grundbeitrag gewährt.

III.

IHK-Zugehörigen, die nach Ziffer II. 3. a), 4 oder 5 zum Grundbeitrag veranlagt werden und die eine der Voraussetzungen nach § 14 der Beitragsordnung vom 3. Mai 2004, zuletzt geändert am 21. September 2005, erfüllen, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für den erhöhten Grundbeitrag gem. Ziffer II. 6.

IV.

Als Umlage sind zu erheben 0,040 % des Gewerbebeitrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340 für das Unternehmen zu kürzen.

V.

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2019.

VI.

Auf Grundbeitrag und Umlage wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbebeitrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. der zuletzt bekannten Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse erhoben. Soweit diese Daten der IHK nicht vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.

Von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, für die weder ein Gewerbebeitrag noch ein Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust vorliegt, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 3. a) erhoben.

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend und nur die Höhe des Beitrags vorläufig. Sobald der Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. der Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse für das jeweilige Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berichtigender Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der korrigierende Bescheid regelt nur die Korrektur der Höhe des jeweiligen Beitrags.

Erfolgsplan (erweitert um Hochrechnung (HR) 2018 Stand Oktober 2018)

Betriebserträge	Ist 2017 EUR	Plan 2018 EUR	HR 2018 EUR	Plan 2019 EUR
1. Erträge aus Beiträgen	11.763.708,20	13.310.000	12.600.000	13.960.000
2. Erträge aus Gebühren	10.115.616,34	10.380.000	10.777.000	10.988.000
3. Erträge aus Entgelten	901.260,68	904.000	915.000	960.000
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.872.936,88	1.650.000	2.099.000	1.956.000
- davon Erträge aus Erstattungen	1.078.090,46	1.019.000	1.088.000	1.085.000
Summe Betriebserträge	24.653.522,10	26.244.000	26.391.000	27.864.000
Betriebsaufwendungen				
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.077.938,33	1.057.000	1.168.000	1.177.000
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.544.049,53	3.615.000	3.573.000	3.654.000
6. Personalaufwand				
a) Gehälter	10.908.218,38	11.550.000	11.246.000	11.709.000
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	4.029.301,70	4.680.000	4.485.000	5.359.000
- davon Aufwendungen für Altersversorgung	1.846.027,73	2.412.000	2.615.000	3.100.000
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	374.595,19	395.000	370.000	363.000
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.943.692,35	8.403.000	8.467.000	10.100.000
Summe Betriebsaufwendungen	27.877.795,48	29.700.000	29.309.000	32.362.000
Betriebsergebnis	-3.224.273,38	-3.456.000	-2.918.000	-4.498.000
9. Erträge aus Beteiligungen	812,50	101.000	1.000	1.000
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.557.568,01	2.500.000	1.590.000	1.630.000
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0	0	0
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	574.053,17	700.000	650.000	650.000
- davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen	574.053,17	700.000	650.000	650.000
Finanzergebnis	1.984.327,34	1.901.000	941.000	981.000
13. Steuern vom Einkommen und Ertrag	34.473,68	22.000	20.000	27.000
14. Sonstige Steuern	64.444,62	65.000	66.000	66.000
15. Jahresergebnis	-1.338.864,34	-1.642.000	-2.063.000	-3.610.000
16. Entnahmen aus Rücklagen				
a) aus der Ausgleichsrücklage	2.719.306,07	3.900.000	8.550.000	2.500.000
- davon Entnahmen für Abdeckung Risiken/Liquiditätsbedarf	2.719.306,07	3.900.000	3.950.000	2.500.000
- davon Umschichtung in Rücklage IHK-Digitalisierung	0,00	0	4.600.000	0
b) aus anderen Rücklagen	1.796.738,53	2.010.000	1.591.000	2.989.000
- davon Baurücklage	164.380,06	250.000	236.000	270.000
- davon Pensionssicherungsrücklage	443.228,28	450.000	85.000	500.000
- davon Rücklage IHK-Offensive Duale Berufsausbildung	650.460,29	762.000	642.000	750.000
- davon IHK-Weiterbildungsfonds	461.976,12	548.000	628.000	624.000
- davon Rücklage IHK-Digitalisierung	0,00	0	0	845.000
- davon Prozesskostenfonds	76.693,78	0	0	0
17. Einstellungen in Rücklagen				
a) in die Ausgleichsrücklage	2.774.306,07	3.000.000	3.478.000	1.879.000
b) in andere Rücklagen	402.874,19	1.268.000	4.600.000	0
- davon Umschichtung in Rücklage IHK-Digitalisierung	0,00	0	4.600.000	0
18. Bilanzgewinn	0,00	0	0	0

Investitionsplan

	Ist 2017 EUR	Plan 2018 EUR	Hochrechnung 2018 EUR	Plan 2019 EUR
10. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	4.075,63	0	2.000	5.000
11. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-129.407,20	-230.000	-80.000	-295.000
12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0	0	0
13. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-18.598,99	-50.000	0	-20.000
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	10.597.646,96	3.900.000	4.000.000	4.000.000
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-8.090.998,21	-3.000.000	-7.500.000	-3.000.000
16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	2.362.718,19	620.000	-3.578.000	690.000

Erläuterungen zur Hochrechnung 2018 und zum Plan 2019:**EUR****EUR****EUR**

Die Positionen 10. - 16. sind der Cashflow-Rechnung auszugsweise entnommen, die übrigen Positionen sind für die Budgetplanung nicht relevant.

zu Position 11.:	Laufende aktivierungspflichtige Baumaßnahmen an Gebäuden/Außenanlagen	80.000	0	100.000
	Laufende Neu- und Ersatzbeschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Büromaschinen/EDV und geringwertigen Wirtschaftsgütern	150.000	80.000	195.000
	- davon Möbel und Einrichtung	10.000	20.000	50.000
	- davon EDV-Hardware	70.000	50.000	75.000
	- davon Kommunikations-/Medientechnik	20.000	0	20.000
	- davon sonstige laufende Beschaffungen	50.000	10.000	50.000
zu Position 13.:	Aktivierungspflichtige Softwarelizenzen	0	0	20.000
zu Position 14./15.:	Die Planansätze 2018 und 2019 berücksichtigen nur die planbaren Umschichtungen der Finanzanlagen, nicht aber die unterjährigen, kapitalmarktbedingten Umschichtungen.			

Die vorstehende Wirtschaftssatzung 2019 einschließlich der Festsetzung der Beiträge 2019 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Budget 2019, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan, wird hiermit ausgefertigt und in der Niedersächsischen Wirtschaft verkündet. Gemäß § 27 a VwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de statt.

Hannover, 3. Dezember 2018
Industrie- und Handelskammer Hannover

Dr. Christian Hinsch
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer

Bekanntmachung

Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft bei der Industrie- und Handelskammer Hannover

Für die gem. § 15 UWG in Verbindung mit der Verordnung über Einigungsstellen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 21. Februar 1991 (Nds. GVBl. S. 139) bei der Industrie- und Handelskammer Hannover errichtete Einigungsstelle zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wurden als Vorsitzender Herr Dr. Wilfried Lehmann-Schmidtke, Amtsgerichtsdirektor am Amtsgericht Peine, Am Amthof 2 - 6, 31224 Peine, und als stellvertretende Vorsitzende, Herr Ass. Bernd Johannknecht und Herr Ass. Jürgen Hahn, beide jeweils IHK Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover, für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2022 berufen und für das Kalenderjahr 2019 folgende Beisitzer bestellt:

Handel und Dienstleistungen:

Thomas Heitmann, htp GmbH, Mailänder Str. 2, 30539 Hannover, Tel.: 05 11/60 00 50 00; Hans-Joachim Koischwitz, Jenaer Str. 3, 28832 Achim, Tel.: 0 42 02/45 34; Ingo Schreiber, Schreiber + Weinert GmbH, Groß-Buchholzer Str. 11, 30655 Hanno-

ver, Tel.: 05 11/95 57 33-20; Joachim Tonollo, Presse-Großvertrieb Tonollo GmbH & Co. KG, Luttertall 72, 37075 Göttingen, Tel.: 05 51/ 5 03 60; Wolfgang Tonollo, Presse-Großvertrieb Tonollo GmbH & Co. KG, Luttertall 72, 37075 Göttingen, Tel.: 05 51/ 5 03 60; Bernd Voorhamme, Klavierhaus Döll GmbH & Co. KG, Schmiedestr. 8, 30159 Hannover, Tel.: 05 11/30 18 77 22

Handwerk:

Metallbauermeister Claus Jezek, Chemnitzer Str. 17, 31618 Liebenau, Tel. 0 50 23/25 25; Kraftfahrzeugtechnikermeister Nils Peters, Weidestr. 22/24, 30453 Hannover, Tel.: 05 11/2 10 30 45; Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Scharnbacher, Sorsumer Weg 6, 31137 Hildesheim, Tel. 0 51 21/62 04 0; Optometrist und Dipl.-Ing. Stefan Schwarz, Schuhstr. 29, 31134 Hildesheim, Tel.: 0 51 21/29 40 20

Verbraucher:

Petra Kristandt, Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V., Herrenstr. 14, 30159 Hannover, Tel.: 05 11/9 11 96-38

Sachverständigenwesen

Dipl.-Ing. Martin Kühn
Vor den Höfen 2 a
30916 Isernhagen
Sachgebiet: Straßenverkehrsunfälle

Der o.g. Sachverständige wurde am 03.12.2018 für die Dauer von 3 Jahren öffentlich bestellt und vereidigt.

Wahlbekanntmachung der Industrie- und Handelskammer Hannover

Wahlen zur Vollversammlung 2019

Für die **Amtszeit** der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK) **vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023** finden im Jahr 2019 Neuwahlen statt.

1. Auslegung der Wählerlisten

Der Wahlbeauftragte der IHK erstellt Listen der Wahlberechtigten getrennt nach Wahlbezirken und Wahlgruppen. Sie werden zusammen mit der Wahlordnung (WO) gem. § 10, 11 Wahlordnung in der Zeit vom

11. Februar 2019 - 22. Februar 2019,

jeweils von 09:00 bis 16:00, freitags bis 14:00 Uhr, in den **nachstehenden Orten** zur Einsichtnahme ausgelegt, um Vollständigkeit und Richtigkeit nachprüfbar zu machen:

a) Für alle Wahlgruppen und alle Wahlbezirke:

Dienstgebäude der IHK, Schiffgraben 49, 30175 Hannover,
Tel.: (05 11) 31 07-3 99, E-Mail: hahn@hannover.ihk.de

b) Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Geschäftsstellen der IHK für die Wahlgruppen:

- Wahlgruppe 2 Energie, Ver- und Entsorgung
- Wahlgruppe 4 Kredit- und Finanzierungsinstitute
- Wahlgruppe 5 Versicherungen
- Wahlgruppe 6 Verkehr und Telekommunikation
- Wahlgruppe 7 Gaststätten, Hotels, Tourismus
- Wahlgruppe 8 Vermittler

In der Wahlgruppe 1 Produzierendes Gewerbe, der Wahlgruppe 3 Handel und der Wahlgruppe 9 Dienstleistungen können die Wählerlisten für die jeweiligen Wahlbezirke wie folgt eingesehen werden:

Wahlbezirk 1 Landkreis **Diepholz**: Geschäftsstelle der IHK, Amtshof 3,
28857 Syke, Tel. (0 42 42) 97 62 50-0, E-Mail: kuczowski@hannover.ihk.de

Wahlbezirk 2 Landkreis **Göttingen**: Geschäftsstelle der IHK, Bürgerstr. 21,
37073 Göttingen, Tel. (05 51) 7 07 10-0, E-Mail: grube@hannover.ihk.de

Wahlbezirk 3 Landkreis **Hamel-Pyrmont**: Geschäftsstelle der IHK,
HefeHof 25, 31785 Hameln, Tel. (0 51 51) 93 69-6,
E-Mail: dr.schulz@hannover.ihk.de

Wahlbezirk 5 Landkreis **Hildesheim**: Geschäftsstelle der IHK,
Hindenburgplatz 20, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 1 05-0,
E-Mail: diederich@hannover.ihk.de

Wahlbezirk 6 Landkreis **Holzminden**: Geschäftsstelle der IHK,
Hindenburgplatz 20, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 1 05-0,
E-Mail: diederich@hannover.ihk.de

Gemeinsamer Wahlbezirk 5/6 **Landkreise Hildesheim und Holzminden** in der **Wahlgruppe 3 Handel**: Geschäftsstelle der IHK, Hindenburgplatz 20,
31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 1 05-0, E-Mail: diederich@hannover.ihk.de

Wahlbezirk 7 Landkreis **Nienburg**: Geschäftsstelle der IHK, Lange Str. 18,
31582 Nienburg, Tel. (0 50 21) 60 23-0, E-Mail: raetsch@hannover.ihk.de

Wahlbezirk 8 Landkreis **Northeim**: Geschäftsstelle der IHK, Bürgerstr. 21,
37073 Göttingen, Tel. (05 51) 7 07 10-0, E-Mail: grube@hannover.ihk.de

Wahlbezirk 9 Landkreis **Schaumburg**: Geschäftsstelle der IHK, Bahnhofstr. 31,
31655 Stadthagen, Tel. (0 57 21) 97 20-0, E-Mail: wrede@hannover.ihk.de

Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk, Anträge auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk und Einsprüche gegen die Wählerlisten sind bis

Freitag, 1. März 2019,

bei der Industrie- und Handelskammer Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover, schriftlich, per Telefax (05 11 / 3107-4 00) oder durch Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail (wahl@hannover.ihk.de) einzureichen.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die in den festgestellten Wählerlisten aufgeführten IHK-Zugehörigen (§ 10 Abs. 5 Wahlordnung, nachfolgend WO). Jeder IHK-Zugehörige hat nur eine Stimme, und zwar ausschließlich in seiner Wahlgruppe und in seinem Wahlbezirk (§ 3 und 7 Abs. 4 WO). Das Wahlrecht wird ausgeübt

- für natürliche Personen von diesen selbst
- für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und Personenmehrheiten von einer Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.
- Das Wahlrecht kann auch von einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.
- Für IHK-Zugehörige, deren Hauptsitz nicht im IHK-Bezirk liegt, die aber über eine Betriebsstätte im IHK-Bezirk verfügen, kann das Wahlrecht von einem Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.

3. Wählbarkeit

Wählbar sind gem. § 5 WO natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig sind, das IHK-Wahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen, sofern die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 WO erfüllt sind. Jedes IHK-zugehörige Unternehmen kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.

4. Wahlvorschläge

In den Wahlgruppen und Wahlbezirken sind gem. § 7 WO zu wählen:

	Anzahl der VV- Mitglieder
Wahlgruppe 1 Produzierendes Gewerbe:	
Wahlbezirk 1 Landkreis Diepholz	2
Wahlbezirk 2 Landkreis Göttingen	2
Wahlbezirk 3 Landkreis Hameln-Pyrmont	1
Wahlbezirk 4 Region Hannover	11
Wahlbezirk 5 Landkreis Hildesheim	1
Wahlbezirk 6 Landkreis Holzminden	1
Wahlbezirk 7 Landkreis Nienburg	1
Wahlbezirk 8 Landkreis Northeim	1
Wahlbezirk 9 Landkreis Schaumburg	1
Wahlgruppe Produzierendes Gewerbe insgesamt	21

In der Wahlgruppe 2 bildet der gesamte IHK-Bezirk einen gemeinsamen Wahlbezirk. Danach sind in dieser Wahlgruppe in dem gemeinsamen Wahlbezirk zu wählen:

Wahlgruppe 2 Energie, Ver- und Entsorgung:	3
Wahlgruppe 3 Handel:	
Wahlbezirk 1 Landkreis Diepholz	2
Wahlbezirk 2 Landkreis Göttingen	1
Wahlbezirk 3 Landkreis Hameln-Pyrmont	1
Wahlbezirk 4 Region Hannover	6 a)
gemeinsamer Wahlbezirk 5/6 Landkreise Hildesheim und Holzminden	2
Wahlbezirk 7 Landkreis Nienburg	1
Wahlbezirk 8 Landkreis Northeim	1
Wahlbezirk 9 Landkreis Schaumburg	1
Wahlgruppe Handel insgesamt	15

a) davon mindestens ein Vollversammlungsmitglied, das dem Großhandel angehört

In den **Wahlgruppen 4, 5, 6, 7 und 8** bildet der gesamte IHK-Bezirk jeweils einen gemeinsamen Wahlbezirk. Danach sind in den genannten Wahlgruppen des **gemeinsamen Wahlbezirks** zu wählen:

Wahlgruppe 4 **Kredit- und Finanzierungsinstitute** 7 b)

- b) davon mindestens ein Vollversammlungsmittglied aus dem privaten Bankgewerbe sowie ein Vollversammlungsmittglied aus dem Kreis der Sparkassen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und ein Vollversammlungsmittglied aus dem Kreis der genossenschaftlichen Kreditinstitute

Wahlgruppe 5 **Versicherungen** 6

Wahlgruppe 6 **Verkehr und Telekommunikation** 4 c)

- c) davon mindestens ein Vollversammlungsmittglied aus dem Kreis der Telekommunikation

Wahlgruppe 7 **Gaststätten, Hotels, Tourismus** 3 d)

- d) davon mindestens ein Vollversammlungsmittglied aus dem Kreis der Reiseveranstalter/Reisebüros

Wahlgruppe 8 **Vermittler** 2

Wahlgruppe 9 **Dienstleistungen:**

Wahlbezirk 1 Landkreis Diepholz	1
Wahlbezirk 2 Landkreis Göttingen	2
Wahlbezirk 3 Landkreis Hameln-Pyrmont	1
Wahlbezirk 4 Region Hannover	10
Wahlbezirk 5 Landkreis Hildesheim	1
Wahlbezirk 6 Landkreis Holzminden	1
Wahlbezirk 7 Landkreis Nienburg	1
Wahlbezirk 8 Landkreis Northeim	1
Wahlbezirk 9 Landkreis Schaumburg	1
Wahlgruppe Dienstleistungen insgesamt	19

Der Wahlausschuss fordert hiermit gem. §§ 11 und 12 WO die Wahlberechtigten zur **Einreichung von Wahlvorschlägen**, getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken, bis zum

Montag, 1. April 2019, 12:00 Uhr,

auf Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Industrie- und Handelskammer Hannover, Wahlbeauftragter, Schiffgraben 49, 30175 Hannover (Postfach 30 29, 30030 Hannover) einzureichen. Eine Übermittlung mittels Telefax (05 11/31 07-4 00) oder mittels eines eingescannten Dokuments per E-Mail (wahl@hannover.ihk.de) ist ebenfalls zulässig. Ein **Wahlvorschlag** kann **einen oder mehrere Bewerber** enthalten. Die Bewerber müssen der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören, für die sie vorgeschlagen werden.

Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift, aufzuführen. Für jeden Bewerber soll ein **Foto** und eine **Einwilligungserklärung** zur Veröffentlichung des Fotos zu Zwecken der IHK-Wahlen beigefügt werden. Außerdem ist eine **Erklärung jedes Bewerbers** beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach der Wahlordnung ausschließen.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **fünf Wahlberechtigten** der Wahlgruppe und des Wahlbezirks unterzeichnet sein. Bei Wahlgruppen mit weniger als 100 Wahlberechtigten reicht es aus, dass der Wahlvorschlag von mindestens fünf Prozent der Wahlberechtigten unterzeichnet wird. Die Unterzeichner haben den Namen ihres Unternehmens und dessen Anschrift anzugeben und für den Fall, dass sie nicht selber IHK-zugehörig sind, sondern nur einen IHK-Zugehörigen vertreten, auch dessen Bezeichnung und Anschrift.

Weist ein Wahlvorschlag Mängel auf, so werden die Bewerber vom Wahlbeauftragten unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel aufgefordert. Bleibt die Fristsetzung erfolglos oder geht ein Wahlvorschlag zu spät bei der IHK ein, wird der Wahlvorschlag zurückgewiesen.

Ein Muster für einen Wahlvorschlag ist auf der IHK-Homepage unter www.hannover.ihk.de/wahl eingestellt.

Für Auskünfte stehen zur Verfügung:

- Bernd Johannknecht, Tel.: (05 11) 31 07-2 34, Fax: (05 11) 31 07-4 00, E-Mail: wahl@hannover.ihk.de;
- Jürgen Hahn, Tel.: (05 11) 31 07-3 99, Fax: (05 11) 31 07-4 00, E-Mail: wahl@hannover.ihk.de;

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge abschließend. Für jede Wahlgruppe und für jeden Wahlbezirk müssen **insgesamt mehr Kandidaten** vorgeschlagen werden als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind; sind in einer Wahlgruppe oder einem Wahlbezirk Sitze der Vollversammlung für bestimmte Gruppen von IHK-Zugehörigen gebunden, so müssen für jede dieser Gruppen mehr Kandidaten vorhanden sein, als mindestens daraus zu wählen sind. Geht für eine Wahlgruppe und Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Kandidaten nicht aus, setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist zur Einreichung eines Wahlvorschlages. Bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

Die **Kandidatenlisten** werden auf der Website der IHK ab 5. August 2019 unter www.hannover.ihk.de/wahl mit folgenden Angaben bekanntgemacht: Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens sowie einem Foto. Die Kandidatenlisten werden ebenfalls in der „Niedersächsischen Wirtschaft“ am 5. August 2019 veröffentlicht.

5. Wahlverhalten

Die Wahl findet schriftlich (**Briefwahl**) statt. Die IHK versendet die Briefwahlunterlagen ab 15. August 2019 an die Wahlberechtigten. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Wahlstimme, und zwar in seiner Wahlgruppe und in seinem Wahlbezirk.

Wahlberechtigte, die keine Briefwahlunterlagen erhalten haben oder deren Briefwahlunterlagen verloren gegangen sind, werden gebeten, sich unverzüglich bei der Industrie- und Handelskammer Hannover, Wahlbeauftragter, Schiffgraben 49, 30175 Hannover (Postfach 30 29, 30030 Hannover), Telefax: (05 11) 31 07-4 00) oder E-Mail: wahl@hannover.ihk.de, zu melden.

Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel den/die gewählten Kandidaten dadurch, dass er dessen/deren Namen auf der Kandidatenliste ankreuzt; jeder einzelne Kandidat darf nur einmal angekreuzt werden. Insgesamt dürfen nur so viele Kandidaten ausgewählt bzw. angekreuzt werden, wie in der Wahlgruppe bzw. dem Wahlbezirk zu wählen sind. Der Stimmzettel wird in einem verschlossenen Stimmzettelschlag unter Beifügung des vom Wahlberechtigten selbst bzw. dem oder der Vertretungsberechtigten in einem Rücksendeumschlag an die Industrie- und Handelskammer Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover (Postfach 30 29, 30030 Hannover), zurückgesandt.

6. Wahltermin

Letzter Termin für den Eingang der Wahlbriefe bei der Industrie- und Handelskammer Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover (Postfach 30 29, 30030 Hannover), für alle Wahlbezirke und Wahlgruppen ist

Freitag, 6. September 2019, 12:00 Uhr.

Hannover, 3. September 2018

Der Wahlausschuss
der Industrie- und Handelskammer Hannover